KBA 167.5

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland.

Essen, den 18. Dezember 1934

17. Rundschreiben !

(Nur für unsere Mitglieder).

1. Zurücknahme oder Vernebelung? Im 28. Brief zur Lage hatten wir unerhörte Drohungen der D.C. zur Kenntnis gebracht. Prompt erfolgt eine Verharmlosung, die nicht glaubhaft ist, solange durch das ganze rheinische Land die Drohung der Vergeltung nach dem 13. Januar mit dem durchsichtigen Zweck der Einschüchterung unablässig laut wird. Pfarrer Wilm, der die Verharmlosung im Rundschreiben Nr. 31 der rheinischen D.C. veröffentlicht, schreibt:

„ Im kirchlichen Kampf muß unter allen Umständen mit reinen Waffen gekämpft werden. Unsere Materialsendungen dienen nicht der Hetze, sondern wollen die Wahrheit zum Licht führen. Dabei ist uns die kirchenpolitische Gesamthaltung durch die Reichsleitung vorgeschrieben. Wir Deutschen Christen würden uns lieber heute wie morgen ausschließlich der positiven Aufbauarbeit widmen. Leider zwingt uns die unerhörte Unwahrhaftigkeit (??) des kirchenpolitischen Kampfes mit Würde und Ernst immer wieder Klarheit zu schaffen und Entstellungen zurückzuweisen. Auch diese heute leider noch notwendige Kampfaufgabe muß jedoch dem letzten Ziele dienen, zu Wahrheit und Gemeinschaft zurückzufinden.

Unter dem 5.Dezember 1934 übersandte der Gau den Gemeindegruppen Material, das aus Meldungen der kirchenamtlichen Pressestelle und der Reichsleitung zusammengestellt war. Dabei gaben wir Äußerungen des stellvertr. Reichsleiters Pg. Langmann über die Sicherung der Legalität wieder. Im Zusammenhang seiner Darlegungen bemerkte der stellvertr. Reichsleiter: „Dr. Goebbels sagte damals das viel verlästerte Wort: „Legal bis zur letzten Leitersprosse, aber gehängt wird doch!"

Diese Äußerungen Pg. Langmanns über die Legalität sind von Gegnern falsch gedeutet worden. Wir stellen daher die eindeutige und auch unmißverständliche Meinung des stellvertr. Reichsleiters fest. Er bekundet den entschlossenen Willen der Deutschen Christen, unter allen Umständen auf dem Boden des Rechtes und der Gesetze zu stehen. „Legal bis zur letzten Leitersprosse."

Jede Auseinandersetzung mit Rechtsbruch und Gesetzesverachtung soll also nach dem Willen der Deutschen Christen auf dem klaren Grund des Rechtes und der Ordnung erfolgen. Dabei ist es selbstverständlich, daß diese Grundsätze auf Deutsche Christen und Bekenntnisfront gemeinsam und gleichmäßig Anwendung finden. Wir wollen keine Willkür. Darum hat Dr. Kinder sich für die Sicherung einer unanfechtbaren Rechtsgrundlage so erfolgreich eingesetzt, um die Forderung der Deutschen Christen vor aller Welt in die Tat umzusetzen. Wer nun noch das Recht bricht, mit dem muß abgerechnet werden, ob er Deutscher Christ ist oder Mitglied der Bekenntnisfront. Oder, um im Bilde zu sprechen: „ Gehängt wird doch." D.h. also, wer eine schwer erkämpfte Rechtsordnung doch wieder bricht, muß mit der verdienten Strafe rechnen. Eine Rechtsordnung ist kein Spielzeug, auch in der Kirche nicht. Wir Deutschen Christen erklären also mit solchen Darlegungen, daß wir alle der kirchlichen Obrigkeit, als der Verwalterin des Rechtes, Gehorsam schuldig sind. "

Wir können unsere Verwunderung über diese Auslegung nicht verhehlen. Auf einmal wollen die D.C. eine klare Rechtsgrundlage und Dr. Kinder

soll sich „so erfolgreich" dafür eingesetzt haben. Wofür hat sich denn Dr. Kinder bisher eingesetzt? Wer hat denn die Rechtsordnung erkämpft? „Eine Rechtsordnung ist kein Spielzeug". Das sagen jetzt die D.C., die rücksichtslos Verfassung und Recht in der Kirche zertrampelt haben. Eine solche Fixigkeit in der Wendigkeit verdient festgenagelt zu werden! Aber Vertrauen dürfen die D.C. nicht meinen, damit gewinnen zu können.

2. Zur Eidesfrage !

Aus Anlaß zahlreicher Anfragen aus Hochschulkreisen betr. Vorbehalt bei einer von einem evangelischen Christen geforderten Eidesleistung hat die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, wie uns mitgeteilt wird, geantwortet:

„Der unter Anrufung Gottes dem Führer Adolf Hitler geleistete Eid gibt der Treue- und Gehorsamsverpflichtung den Ernst der Verantwortung vor Gott und damit ihre rechte Begründung. Er schließt durch die Berufung auf Gott ein Tun aus, das wider das in der Heiligen Schrift bezeugte Gebot Gottes ist. Damit halten wir uns an das Wort des Herrn: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" und an die apostolische Auslegung: „Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen" und „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat".

Vorstehende Erklärung wurde dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht. Zu der gleichen Angelegenheit nimmt nachfolgendes Schreiben Stellung:

Reformierter Bund für Deutschland

Moderator Studiendirektor D.Hesse W.-Elberfeld, den 14.12.34
Hermannstr. 40

W.-Barmen
Klingelhollstr.54

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung
Berlin.

Betrifft: Eidesfrage.

Herr Reichsminister !

Als Moderator des Reformierten Bundes für Deutschland, zu dem etwa 300 reformierte Gemeinden gehören, und als Vorsitzender des Coetus reformierter Prediger in Deutschland wenden wir uns an Sie mit folgender Erklärung:

1. Die amtliche Verlautbarung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche in der Eidesfrage, die Ihnen mitgeteilt wurde, stimmt überein mit den Erklärungen, die Professor D. Karl Barth zum Beamteneid abgegeben hat.
2. Gebunden an das in der Heiligen Schrift bezeugte Gebot Gottes hat Professor D. Karl Barth gehandelt in der Verantwortung eines evangelischen Lehrers an einer Deutschen Universität.
3. Die Entscheidung eines jeden evangelischen Christen in Deutschland kann auf Grund der Bindung an Gottes Wort nicht anders ausfallen als wie von Professor D. Karl Barth getroffen wurde.

Der Moderator des Reformierten Bundes für Deutschland
gez. D. Hesse
Der Vorsitzende des Coetus reform.Prediger f.Deutschld.
gez. Karl Immer, Pastor.

Der Rat der rhein.Bekenntnissynode: D. Humburg, Held,
Lic.Dr.Beckmann,Encke,Dr.Mensing.

3. Wie wir hören, sind die Oberkonsistorialräte Langmann und Birnbaum von dem Chef der Kirchenkanzlei Dr. Werner beurlaubt worden und kehren nicht mehr in ihre Stellung zurück.

Die Vicepräsidenten Christiansen und Dr. Kinder sind vom Landeskirchenamt Kiel beurlaubt worden.

Der Schriftleiter des „Evangelium im Dritten Reich", Dr. Stapelfeld, schied aus seiner Tätigkeit aus.

Der Bischof des BistumsMünster, Pfarrer Adler, ist krankheitshalber beurlaubt.

Auch der westfälische Propst Lic. Dr. Siebold wurde beurlaubt. Beide Herren werden dem Vernehmen nach nicht wieder in ihre Ämter zurückkehren.

Merkwürdig ist, daß überall personelle Veränderungen sich als unumgänglich notwendig erweisen, daß nur im Rheinland das große Schweigen herrscht. Niemand weiß, wer dahinter steht, wenn im rheinischen Amtsblatt Verfügungen erscheinen, die unterzeichnet sind: „Das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz" oder „Der Präses der Rheinischen Provinzialsynode". Wer ist das im Einzelfall ?

Ist die Provinzialsynodalkasse in Remscheid ?

Sind die Provinzialsynodalakten noch im bischöflichen Jägerhof? Niemand weiß etwas Gewisses !

Ist D. Dr. Schäfer wieder im Amt ? Oder hat er, wie immer wieder behauptet wird, seine rheinischen kirchlichen Ämter ebenso niedergelegt wie seine sämtlichen Ämter im Pfarrverein ?

Ist D. Dr. Forsthoff noch interner Vorsitzender des Konsistoriums oder ist er wie Propst Lic. Dr. Siebold in Westfalen beurlaubt ?

Ist Superintendent Klein wieder in seinem Düsseldorfer Pfarramt tätig oder ist er noch unrechtmäßiger Hilfsarbeiter im Konsistorium ?

Ist Pfarrer Wilm noch konsistorialer Hilfsarbeiter oder lediglich D.C.-Landesleiter ?

Welche Zusammensetzung hat nach dem 20.11.34 der Rheinische Provinzialkirchenrat ?

Wie steht es jetzt mit dem Rechtsausschuß der Kirchenprovinz ?

Wer ist zur Zeit rheinischer Präses ?

Das alles sind hochwichtige Fragen. Jeder Tag weiteren Schweigens steigert die Unsicherheit und macht die Herstellung einer Neuordnung der rheinischen Kirchenverwaltung immer schwieriger. Man merkt so gar nichts von der Herstellung des „älteren Rechts." Will man weiter in Verfügungen und Erlassen zur Ordnung rufen, ohne vorher gezeigt zu haben, daß das „ältere Recht" einwandfrei und vollständig von der Behörde selbst geachtet wird ?-

Wir verstehen das rheinische Verhalten vom 20. November bis 21. Dezember 1934 nicht. In 4 Wochen hätte doch etwas zur Neuordnung geschehen können. Wir befürchten, dieser Zeitverlust läßz sich nicht mehr einholen.

4. Wie gearbeitet wird ? Im Rundschreiben Nr. 3 der D.C. in Oldenburg vom Dezember 1934 heißt es:

„Am Freitag vergangener Woche tagte in Berlin der Preußische Kirchensenat. Auf dieser Tagung ist das Reichskirchenministerium neu gebildet und damit die Führung der Deutschen Evangelischen Kirche auf eine auch in formalistischer Hinsicht durchaus sichere und rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt (vergl. die Rede von Dr. Frick), sodaß selbst ein Leipziger Reichsgerichtsrat nichts mehr zu meckern finden wird.

Dieser Kirchensenat der altpreußischen Union hat dem Reichsbischof den bisherigen Reichsvikar Engelke, den Bischof der Rheinlande

Forsthoff und aus dem reformierten Bekenntnis Herrn Jeep zu Reichskirchenministern in Vorschlag gebracht. Dieselben sind vom Reichsbischof auch ernannt. Als rechtskundiges Mitglied fungiert bis auf Weiteres das rechtskundige Mitglied in der Verwaltung der altpreußischen Union, Dr. Werner. "

Der oldenburgische Gauobmann Hollje weiß augenscheinlich mit der Verfassung der DEK nicht gut Bescheid. Der preußische Kirchensenat hat mit der Bestellung des Geistlichen Ministeriums auch nicht das Geringste zu tun. Nach der Verfassung ist diese Aufgabe den Landeskirchenführern vorbehalten.

Interessant ist der Vorschlag Herrn „Jeep", Superintendent in Wetzlar, zum Reformierten Geistlichen Minister. Es ist kaum anzunehmen, daß dieser Vorschlag ernst gemeint ist. „Der Stürmer", Nr. 40 vom Oktober 1934, bestätigt erneut die Tatsache, daß Herr Jeep, lies Heep, für diesen Posten nicht geeignet ist. Dort findet sich eine Tafel: „Geistliche Freimaurer. Sie wissen nicht, was sie tun (1. Fortsetzung)". An achter Stelle heißt es: „Heep, Jakob, Pfarrer zu Wetzlar, Loge: Wilhelm zu den drei Helmen ."-

Wir müssen dem „Stürmer" die Richtigkeit dieser Meldung überlassen.

Im Oldenburgischen Rundschreiben geht es dann weiter :

„Im Saargebiet hat sich jüngst eine Filiale der Bekenntnisfront aufgetan unter der Parole: „Für Christus und die Kirche - gegen Hitler und den Nationalsozialismus." Diese Neugründung mit ihrer Parole hat an den maßgebenden Stellen in Berlin wie eine Bombe gewirkt und wie im Schlaglicht erkennen lassen, wohin die Reise geht, resp. was für viele, welche in der Bekenntnisfront Unterschlupf suchen und finden, das wirkliche Endziel ist, das erstrebt wird. "

Diese Meldung ist eine unerhörte Lüge !! Wir nehmen als absolut gewiß an, daß keine staatliche Stelle von maßgebender Bedeutung diesen deutschchristlichen Schwindel ernst nimmt. Die Staatsregierung weiß, daß die evangelische Pfarrerschaft des Saargebietes ohne Ausnahme treu zur Regierung steht. Sie hat durch 15 Jahre schwerer vaterländischer Not im Saargebiet zu deutliche Beweise ihrer Staatsgesinnung und ihres kerndeutschen Verhaltens erbracht, als daß diese perfide Lüge den D.C. helfen könnte und die Saar-Pfarrer irgendwie berühren könnte.

5. Wiedereinsetzung rheinischer Superintendenten. Im Kirchlichen Amtsblatt der Rheinprovinz, Nr. 38 vom 21.12.34, ist zu lesen, daß die Superintendenten Becker-Gladbach, Denkhaus-Mörs, Gillmann-Simmern, Lic. Klingenburg-Köln, von Oettingen-Gummersbach, Rentrop-Bonn, Dr. Schmidt-Oberhausen, Staudte-Aachen, wieder in ihr Superintendentenamt eingetreten sind. Dazu heißt es:

„Wir haben uns dabei vergewissert, daß die wieder in das Amt getretenen Superintendenten bereit sind, ihr Amt auf dem Boden und im Rahmen der Verfassungen der Rhein.-Westfälischen Kirche, der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Deutschen Evangelischen Kirche zu führen."

Da durch diese Erläuterung die Haltung der Superintendenten mißverstanden werden könnte, geben wir ein Schreiben dieser Superintendenten an das Konsistorium wieder, das die Sachlage klärt. Den Superintendenten war mitgeteilt, daß aus formalen Rechtsgründen ihre Amtsenthebung aufgehoben sei, was aber keine materielle Rechtfertigung ihres Verhaltens bedeute. Es wurde von ihnen eine befristete Erklärung verlangt, daß sie auf dem Boden der K.O. und der Verfassungen stünden, daß sie das Notrecht der sogenannten Bekenntnissynode nicht anwenden würden,

daß sie eine Leitungs- und Weisungsbefugnis der Organe der sogen. Bekenntnissynode ablehnen würden. Dazu nimmt das nachfolgende Schreiben Stellung:

"Im Einverständnis mit den anderen in Betracht kommenden Superintendenten gebe ich dem Evangelischen Konsistorium folgende Erklärung ab:

Wir haben Kenntnis genommen von der Verfügung des Evangelischen Konsistoriums vom 10. Dezember 1934 - Nr. 15033 -, wonach die Maßnahme des Herrn D. Dr. Forsthoff vom 2.August 1934 aufgehoben und uns dadurch die Ausübung des Superintendentenamtes wieder freigegeben ist und zwar in Ausführung der Verordnung des Reichs- und Landesbischofs vom 20.11.1934. Wir haben gleichfalls Kenntnis genommen von den Weisungen, die der Evangelische Oberkirchenrat zur Wiederherstellung des älteren Rechts gegeben hat (Amtsblatt Nr. 33 vom 23.11.34). Somit ist unser am 12. Juni 1934 erhobener Einspruch auch materiell anerkannt worden.

Wir sind erstaunt darüber, daß gleichzeitig von uns eine Erklärung gefordert wird, die den Anschein erwecken könnte, als hätten wir in Widerspruch zu den in Geltung stehenden kirchlichen Ordnungen gehandelt. Wir legen Wert darauf, nachträglich zu betonen, daß unser als Widersetzlichkeit beurteiltes Handeln aus der uns durch die Kirchenordnung auferlegten Verantwortung heraus geschah. Darum ist es uns unerfindlich, daß gerade wir gefragt werden, ob wir auf dem Boden der Kirchenordnung, der Verfassungsurkunder der Kirche der altpreußischen Union und der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche stehen. Wir haben uns in eindeutiger Weise in unseren Erklärungen auf den Boden dieses älteren Rechts gestellt und stehen dazu noch heute. Damit erledigt sich Punkt eins der vom Konsistorium von uns geforderten Erklärung.

Unter der Voraussetzung, daß die Kirchenordnung, die Verfassungsurkunde und die Verfassung der DEK vom Juli 1933 durch die Behörden wieder anerkannt und durchgeführt werden, erledigt sich aber auch eine Stellungnahme zu Ziffer zwei und drei der uns auferlegten Erklärung über das Notrecht der Bekenntnissynode der DEK und seine Anwendung auf dem Gebiet der rheinischen Kirche, da beim Schwinden des Rechtsnotstandes in der DEK und in Sonderheit der Rheinischen Kirche die Anwendung eines kirchlichen Notrechtes sich erübrigen würde. Wir setzen dabei voraus, daß es sich nicht nur um eine formal-rechtliche, sondern um eine aus dem Bekenntnis heraus erwachsende Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände handelt.

Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß zumal in unserer Rheinischen Kirche baldigst in Verfolg der Wiederherstellung der Ordnung sämtliche unrechtmäßigen und bekenntniswidrigen Maßnahmen, Verordnungen und Verwaltungsakte aufgehoben werden.

gez. Unterschrift.

6. Regelung der Kirchenkollekten ! Ab 1. Januar 1935 wird eine Regelung der Kirchenkollekten monatlich erfolgen. Der Plan für Januar 1935 geht allen nach den Weihnachtstagen zu.

7. Regelung der Abführung kirchlicher Umlagen. Auch diese Frage wird zur Zeit noch höheren Ortes geprüft. Wir bitten die vielen Anfrager noch ein wenig um Geduld, bis klargestellt ist, welche Stelle der rheinischen Kirche nunmehr empfangsberechtigt ist.

8. Umfrage. Wir bitten die synodalen Vertrauensleute bis zum 1. 1. 35 an die Geschäftsstelle namentlich zu melden, welche Brüder im Pfarramt in jder Synode noch Mitglied der D.C. sind.

Zweitens bitten wir mitzuteilen, wieviel D.C. sich in den Presbyterien der einzelnen Gemeinden befinden, wieviele Presbyter sich zur bekennenden Gemeinde halten, wieviele zwischen den Fronten stehen. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Drittens erbitten wir eine namentliche Liste, welche sämtliche Bekenntnispfarrer der Synode enthält.

9. Das Jahr 1934 geht zu Ende. Für die Evangelische Kirche war es ein Jahr zwischen den Zeiten mit allen schweren Krankheitserscheinungen einer scheinbaren Auflösung. Für uns war es ein hartes Kampfjahr, das uns ein wunderbares Zusammenwachsen geschenkt hat. Es war ein Jahr menschlicher Irrtümer und göttlicher Führung, ein Jahr gefährlicher Nöte und ernsterGebete. Wir haben zu danken für Sturm und Wetter, für wunderbare Durchhilfe und wunderbare Erweckung. Wir wollen uns beugen im Bekenntnis unserer Ohnmacht und Unzulänglichkeit, die offenbar geworden sind. Groß und weit ist der Acker, auf dem wir zu säen haben. Gott wartet auf seine Sämänner ! Helle Augen, hörende Ohren, willige Herzen, das wollen wir erbitten. Und je weiter der Stundenzeiger vorrückt, je ernster der Kampf dem Ziele sich nähert, desto dringlicher soll unsere Losung bleiben: „Nicht uns,Herr, nicht uns, sondern deinem Namen gib Ehre um deine Gnade und Wahrheit."

Das Jahr des Durchbruches liegt hinter uns, ein Jahr des Ausbaues der bekennenden Kirche liegt vor uns. Die Weisung ist uns gegeben:

„Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christ.

Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein andrer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden.

Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.

Siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende. "

Der Rat der rheinischen Bekenntnissynode:

D. Humburg, Held, Lic. Dr. Beckmann, Encke, Dr. Mensing.